

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Recht auf 11. und 12. Schuljahr für Jugendliche mit Behinderung**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen,

- ein Recht auf ein 11. und 12. Schuljahr für Jugendliche mit Behinderung bzw sonderpädagogischem Förderbedarf zu verankern. Darüber hinaus müssen die entsprechenden Lehrpläne dahingehend überarbeitet werden, dass die Bedürfnisse und Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im 11. und 12. Schuljahr entsprechend berücksichtigt und gefördert werden, mit dem Ziel die Qualität der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu verbessern.
- einen nachhaltigen Lösungsvorschlag betreffend Änderung der Berechnungsgrundlage der Dienstpostenzuteilung für den Bereich Sonderpädagogik auszuarbeiten mit dem Ziel, die in der Stellenplanrichtlinie festgeschriebene Deckelung (von derzeit 2,7 %) aufzuheben und eine Berechnungsform zu entwickeln, die den tatsächlichen Bedarf abdecken kann.

## **Begründung**

Die Republik Österreich hat sich mit der Unterschrift unter die UN-Behindertenkonvention verpflichtet, Menschen mit Behinderung ein Recht auf Bildung (Artikel 24) zuzugestehen und das Recht, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit (Artikel 27) zu verdienen. Österreich ist somit angehalten, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt zu ermöglichen. Im Nationalen Aktionsplan für Behinderung finden sich vergleichbare Ziele sowie die Ausweitung von Beschäftigung und Ausbildung in integrativen Betrieben.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Jugendliche mit Behinderung dürfen laut der österreichischen Gesetzeslage zehn Schuljahre absolvieren. Ein 11. und ein 12. Schuljahr sind bewilligungspflichtig und werden in manchen Fällen nicht genehmigt. Das Gesetz regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt oder abgelehnt wird. In der Praxis scheitert es immer wieder daran, dass die notwendigen Ressourcen fehlen. Das stellt die Kinder und vor allem deren Eltern vor große Probleme: Sie dürfen – oftmals ohne

Begründung - nicht mehr in die Schule, obwohl gerade diese Jahre für ihre kognitive, lebenspraktische und persönliche Entwicklung so wichtig sind und einen wesentlichen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben darstellen.

Daher gilt es, einen Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr und damit einhergehend inklusive Modelle an berufsbildenden mittleren Schulen bzw. Fachschulen zu schaffen sowie den Lehrplan für diese beiden Jahre entsprechend zu überarbeiten. Um die Qualität der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu verbessern, braucht es außerdem den Ausbau und die Standardisierung von Berufs- und Arbeitsvorbereitungslehrgängen, Erprobungszeiträume, Schnuppertage sowie entsprechende Ressourcen für die Begleitung von Praktika als auch die Aneignung von digitalem Wissen.

Da die Ressourcen des Sonderpädagogischen Förderbedarfs mit 2,7% der Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern gedeckelt sind, stehen in diesem Bereich zu wenig Ressourcen zur Verfügung. Aufgrund der sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahlen im Pflichtschulbereich sind zusätzlich immer weniger Ressourcen verfügbar, während die absolute Zahl der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarf nicht geringer wird. Um den Anforderungen eines qualitätsvollen, inklusiven Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht werden zu können, braucht es eine Änderung der Berechnungsgrundlage für den Bereich der Sonderpädagogik. Ziel dieser anderen Form der Dienstpostenzuteilung muss es sein, den tatsächlichen Bedarf abdecken zu können. Dabei ist die in der Stellenplanrichtlinie festgeschriebene Deckelung (von derzeit 2,7%) aufzuheben.

Im Sinne der betroffenen Eltern und Kinder und im Sinne der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordern daher die unterzeichneten Abgeordneten einen Rechtsanspruch für das 11. und 12. Schuljahr für Kinder mit Behinderung bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ressourcenausstattung und treffsicheren Ressourcenzuteilung.

Linz, am 14. Juni 2023

(Anm.: Fraktion der Grünen)  
**Schwarz, Mayr**

(Anm.: ÖVP-Fraktion)  
**Hiegelsberger, Dörfel**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)  
**Mahr**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)  
**Engleitner-Neu**

(Anm.: Fraktion der MFG)  
**Krautgartner**

(Anm.: NEOS-Fraktion)  
**Eypeltauer**